

# Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) 2015

Der Akademische Senat der Psychologischen Hochschule Berlin (gemäß § 18 der Grundordnung der Hochschule) hat sich am 27. Mai 2011, zuletzt geändert am 25. November 2015, folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### § 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Dem Akademischen Senat gehören die Mitglieder gemäß § 18 der Grundordnung der PHB an.
- (2) Mit Rede- und Antragsrecht nehmen gemäß § 18 (2) der Grundordnung der PHB der Kanzler /die Kanzlerin und gemäß § 18 (4) Mitglieder der Geschäftsführung der Trägerin an den Sitzungen des Akademischen Senats teil.
- (3) Der Akademische Senat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen weiteren Personen Rederecht erteilen und die Anhörung von Sachverständigen beschließen.

#### § 2 Vorsitz

- (1) Vorsitzende(r) ist der Rektor/die Rektorin der PHB.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und schlägt die Tagesordnung vor.

# § 3 Öffentlichkeit

- (1) Der Akademische Senat tagt in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Der Akademische Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen, sowie Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(4) Teilnehmer und Teilnehmerinnen an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 4 Sitzungen

- (1) Die Hochschulleitung informiert den Akademischen Senat regelmäßig über
- die Entwicklung der Studierendenzahlen
- Veränderungen bei den Besetzungen von Hochschullehrerstellen
- Planungen für die Neueinrichtung oder Veränderung von Studiengängen, Arbeitsschwerpunkten und Organisationseinheiten.
- (2) Die Mitglieder des Akademischen Senats werden mindestens 2 x jährlich zu einer Sitzung mit der Gelegenheit für Beratungen und Beschlussfassungen eingeladen. Mit der Einladung fordert der oder die Vorsitzende auf, ihm Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung mit Vorlagen spätestens bis eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten
- (3) Auf *Antrag* von drei oder mehr Mitgliedern des Akademischen Senats ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.
- (4) Die Sitzungen des Akademischen Senats finden grundsätzlich in der Psychologischen Hochschule Berlin statt. Die Verlegung einer Sitzung an einen anderen Ort soll nur aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der oder die Vorsitzende.
- (5) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist es verpflichtet, unverzüglich den oder die Vorsitzenden zu unterrichten.
- (6) Der Akademische Senat kann in Einzelfällen abweichende Verfahren beschließen.

# § 5 Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er oder sie nimmt nur solche Anträge auf, die gemäß §§ 6 und 7 dieser Geschäftsordnung form- und fristgerecht eingereicht worden sind. Der oder die Vorsitzende kann die Aufnahme von form- und fristgerecht eingereichten Vorlagen ablehnen, wenn sie offenkundig nicht in die Kompetenz des Akademischen Senats fallen. Sie sind gleichwohl zu versenden. Der Akademische Senat kann ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.
- (2) Über die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung außerhalb der in § 7 bestimmten Fristen (Dringlichkeitsantrag) entscheidet der Akademische Senat. Vor der Beschlussfassung kann je ein Redner/eine Rednerin für und gegen die Dringlichkeit sprechen.

# § 6 Vorlagen

(1) Anträge sind in Form einer Vorlage zur Beschlussfassung oder einer Vorlage zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Vorlage ist ein Beschlussentwurf voran zu stellen, der auch bestimmt, wer den Beschluss auszuführen hat. Die Begründung soll einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage und die haushaltsmäßigen Auswirkungen enthalten.

- (2) Zur Einreichung von Vorlagen und Anmeldung von Beratungsgegenständen sind nur die Mitglieder und Teilnehmer/innen mit Rede- und Antragsrecht berechtigt. Die Beratungsgegenstände werden von den in der Vorlage angegebenen Berichterstattern vertreten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Akademische Senat ohne Vorlage beschließen.

# § 7 Fristen

- (1) Die Einladung wird von dem oder der Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin an jedes Mitglied sowie an die Teilnehmer/innen mit Rede- und Antragsrecht versandt. In den Fällen von Sitzungen auf Antrag erfolgt die Einladung, sobald ein Termin für die Sitzung feststeht.
- (2) Mit der Einladung fordert der oder die Vorsitzende auf, ihm Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung mit Vorlage spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Die Zustellung der Vorlage und der Tagesordnung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgt sein.
- (3) Der Akademische Senat kann in Einzelfällen abweichende Fristen und Verfahren beschließen.
- (4) Einladungen, Vorlagen und Tagesordnungen können schriftlich oder elektronisch verschickt werden.

#### § 8 - Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung des Akademischen Senats regelt sich nach § 19 der Grundordnung der PHB. Danach ist der Akademische Senat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Zwischen den Sitzungen können Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden. Der oder die Vorsitzende leitet die Vorlagen den Mitgliedern zu. Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken. Mit der Versendung wird die Aufforderung verbunden, sich innerhalb von 7 Kalendertagen außer in termingebundenen Eilfällen nach Absendung der Vorlage zu äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb der gesetzen Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (3) Beschlüsse können auch im Rahmen von Telefonkonferenzen, zu denen alle Mitglieder eingeladen wurden, gefasst werden.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung oder das wissenschaftliche Personal betreffen, können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. sich an schriftlichen oder telefonischen Abstimmungen beteiligenden Professorinnen und Professoren getroffen werden. Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied des Akademischen Senats geheime Abstimmung verlangt. Soweit im Akademischen Senat Wahlen durchgeführt werden, wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt.

#### § 9 - Protokoll

- (1) Über die Verhandlung der Gremien sowie deren Beschlüsse soll innerhalb von drei Wochen ein Protokoll vorliegen, aus dem die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse sowie die Teilnehmer ersichtlich sind. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll zu geben.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2015

Prof. Dr. Siegfried Preiser, Rektor